

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

17. Jahrgang

28.01.2025

Nr.2

Lfd. Nr.	Inhaltsübersicht	Seite
1	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	1
2	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Wahlbekanntmachung der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025	3
3	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Einteilung des Wahlgebietes Wallfahrtsstadt Werl anlässlich der Kommunalwahlen am 14.09.2025	6
4	Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 14.09.2025	8

Lfd. Nr. 1

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Wallfahrtsstadt Werl wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme

im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, Sitzungszimmer 2

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, Sitzungszimmer 2

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Nummer und Name Wahlkreis 145 Soest
--

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. in nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, der 24.01.2025
i.V.

gez.
Kleine
Allgemeine Vertreterin

Lfd. Nr. 2
Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Wahlbekanntmachung der Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Am 23.02.2025 findet die

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 24 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 011:	Petrischule I
Wahlraum:	Petrischule I
Wahlbezirk 012:	Peter-Härtling-Schule
Wahlraum:	Peter-Härtling-Schule Sönnern
Wahlbezirk 020:	Petrischule II
Wahlraum:	Petrischule II
Wahlbezirk 030:	Petrischule III
Wahlraum:	Petrischule III
Wahlbezirk 040:	KiTa Kiebitzweg
Wahlraum:	KiTa Kiebitzweg
Wahlbezirk 050:	Walburgisschule I
Wahlraum:	Walburgisschule I
Wahlbezirk 060:	Rathaus
Wahlraum:	Rathaus
Wahlbezirk 070:	Kindergarten St. Michael
Wahlraum:	Kindergarten St. Michael
Wahlbezirk 080:	Seniorencentrum St. Michael
Wahlraum:	Seniorencentrum St. Michael
Wahlbezirk 090:	Norbertschule I
Wahlraum:	Norbertschule

Wahlbezirk 101:	Marien-Gymnasium I
Wahlraum:	Marien-Gymnasium I
Wahlbezirk 110:	Mariengymnasium II
Wahlraum:	Marien-Gymnasium II
Wahlbezirk 120:	Walburgisschule II
Wahlraum:	Walburgisschule II
Wahlbezirk 130:	Stadtbücherei
Wahlraum:	Stadtbücherei
Wahlbezirk 140:	Norbertschule II (früher: Marianne-Heese-KiGa)
Wahlraum:	Norbertschule II
Wahlbezirk 151:	Mawicke Schützenhaus
Wahlraum:	Schützenhaus Mawicke
Wahlbezirk 152:	Niederbergstraße und Oberbergstraße
Wahlraum:	Gemeinderaum Niederbergstraße
Wahlbezirk 154:	Westönnen Alte Schule
Wahlraum:	Alte Schule Westönnen
Wahlbezirk 160:	Westönnen St. Josef Schule
Wahlraum:	St. Josef-Schule Westönnen
Wahlbezirk 171:	Holtum Schützenhalle
Wahlraum:	Holtum Schützenhalle
Wahlbezirk 172:	Büderich Marienschule I
Wahlraum:	Marienschule Büderich I
Wahlbezirk 180:	Büderich Marienschule II
Wahlraum:	Marienschule Büderich II
Wahlbezirk 191:	Raum für Generationen Hilbeck
Wahlraum:	Raum für Generationen Hilbeck
Wahlbezirk 192:	Budberg Gemeinschaftshalle
Wahlraum:	Gemeinschaftshalle Budberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in Stadthalle Werl, Grafenstraße 27, 59457 Werl zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, der 24.01.2025
i.V.

gez.
Kleine
Allgemeine Vertreterin

Lfd. Nr. 3

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Einteilung des Wahlgebietes Wallfahrtsstadt Werl anlässlich der Kommunalwahlen am 14.09.2025

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz -KWahlG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024., wird die vom Wahlauschuss der Stadt Werl am 21.01.2025 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke (Wahlbezirkseinteilung) für die Kommunalwahlen 2025 öffentlich bekanntgemacht:

(Reihenfolge der Darstellung: **Wahl (WBZ)-/Stimmbezirk (SBZ)** - zugehörige Straßen)

WBZ 010

SBZ 011

Auf dem Kreiter, Hammer Straße 24-123a, Hansering, Mailoh, Neuwerk, Rustigestraße.

SBZ 012

Am Scheidinger Weg, Antoniusstraße, Auf dem Hacken, Brandsunner Weg, Feldstraße, Hilbecker Weg, Im Siedken, Lambertweg, Niclasstraße, Pröbstinger Weg, Reitnecken, Rosenstraße, Sintsacker, Tannenweg, Westenstraße, Zum Türkenplatz.

WBZ 020

Bremer Weg, Einsteinstraße, Gutenbergring, Hallenser Straße, Herrensberger Weg, Humboldtstraße, Justus-Liebig-Platz, Kettelerstraße, Kneippstraße, Kopfermannstraße, Langenwiedenweg 48-50a (gerade Hausnummern) und 51-999, Lohdiecksweg, Lübecker Weg, Panningstraße, Robert-Koch-Straße, Röntgenstraße, Virchowanger.

WBZ 030

Am Fuchsschwanz, Belgische Straße, Berdinghof, Bergweg, Bibopfad, Brandisstraße, Gaugrevestraße, Kranichweg, Langenwiedenweg 4-6 (gerade Hausnummern), 7-47 und 49, Laurenzstraße, Meisenstraße, Nordstraße, Plaschkestraße, Schüngelstraße, Zunftweg.

WBZ 040

Adolf-von-Hatzfeld-Straße, Am Brandhagen, Am Grüggelgraben, An der Bundesbahn, Bergstraße Weg, Berliner Weg, Bernhard-Hellmann-Straße, Drosselweg, Droste-Hülshoff-Straße, Finkenstraße, Hafervöhde, Hamburger Weg, Herrmann-Koch-Straße, Hilleanger, Hof Flerke, Hof Heide, Industriestraße, Josef-Steinweg-Straße, Kaspar-Basse-Weg, Kiebitzweg, Kölner Weg, Lüneburger Weg, Melsterhag, Rostocker Weg, Scheidinger Straße, Von-Papen-Anger, Walkmühlenstraße, Weberanger, Wibbeltanger, Wismarer Weg, Zur Mersch.

WBZ 050

Aldegreveranger, Alteraugenstraße, Cloerstraße, Conrad-von-Soest-Straße, Dr.-Abele-Weg, Freiligrathanger, Gröhnestraße, Hedwig-Dransfeld-Straße, Kapuzinerring, Kardinal-Jaeger-Straße, Kleinsorgenring, Maximilian-Heinrich-Platz, Morgnerstraße, Münstermannstraße, Paul-Gerhardt-Straße, Taubenpöthen.

WBZ 060

An den sieben Quellen, Breslauer Straße, Carl-Brodhun-Weg, Danziger Straße, Egbert-Lammers-Weg, Friedhofsstraße, Hammerstein, Hinter dem Friedhof, Joseph-Wäscher-Weg, Königsberger Straße, Lothar-Buhne-Weg, Marienburger Straße, Mellinstraße, Ostuffeln, Propst-Köster-Straße, Rottmannsring, Soester Straße, Stettiner Straße, Stralsunder Straße, Unionstraße, Wulf-Hefe-Straße, Zur Beeke.

WBZ 070

Am Golfplatz, Beethovenstraße, Benditstraße, Blumenthal, Blumenthaler Weg, Brahmsweg, Busanstraße, Cappstraße, Johann-Sebastian-Bach-Straße, Joseph-Haydn-Weg, Lisztweg, Max-Liersch-Anger, Mozartstraße, Offenbachweg, Orffstraße, Schubertweg, Schumannweg, Steinkuhle, Telemannstraße, Waltringer Weg 25-35 (ungerade Hausnummern) und 44-90, Wickerdner Straße 50-109, Wulfs Appelhof.

WBZ 080

Am Kreuzkamp, Am Vogelsang, An Sanders Steinbruch, Auf dem Hönningen, Crispenweg, Franziskaneranger, Gerhart-Hauptmann-Straße, Hellweg, Hohe Fahrt, Josef-Steinhoff-Straße, Kaiserhalle, Neheimer Straße, Pater-Kirchhoff-Straße, Pater-Kolbe-Straße, Pater-Luig-Straße, Pater-Oswald-Straße, Paul-Keller-Straße, Propst-Hamm-Weg, Ruhrgraben, Waltringer Weg 1-24 komplett und 26-34 (gerade Hausnummern).

WBZ 090

Ahornallee, Birkenweg, Brabanter Str., Buchenweg, Dahlienstraße, Eschenweg, Kaiserin-Gisela-Straße, Lindenallee, Rotdornweg, Unnaer Straße 47-109, Von Lilien-Anger.

WBZ 100**SBZ 101**

Büdericher Straße 16-18a (gerade Hausnummern) und 19-65, Grüner Weg, Im Westenfeld, Kuckermühlenweg 1-9, Rosenthalanger.

SBZ 102

Am Feldrain, An der Schlamme, An Wortmanns Mühle, Kirchnerstraße, Mönigstraße, Vincenz-Frigerer-Straße, Wandweg.

WBZ 110

Am Breilsgraben, Am Lyggengraben, An der Gottesgabe, Beringweg, Harkortstraße, Höppe, Johannes-Spieker-Anger, Kuckermühlenweg 11-48, Lotzestraße, Lünenbrink, Marianne-Heese-Straße, Mühlenweg, Rudolf-Preising-Straße, Salinenring, Tentsbecke, Unnaer Straße 1-24 und 26-34 (gerade Hausnummern), Wiesenstraße, Zum Salzbach.

WBZ 120

Alter Keller, An der Kleinbahn, Bahnhofstraße, Bollergasse, Engelhardstraße, Gesellengasse, Grafenstraße, Hammer Straße 1-21, Kapellenweg, Kletterpoth, Klosterstraße, Kurze Straße, Langenwiedenweg 3-5b (ungerade Hausnummern), Melstergraben, Melsterstraße, Olakenweg, Salzstraße, Sandgasse, Schwalbennest, Schützenstraße, Sperlingsgasse, Sponnierstraße, Steinergraben, Steinertorplatz.

WBZ 130

Alter Markt, Am Rykenberg, Bachstraße, Bäckerstraße, Erbsälzerstraße, Gartenweg, Glockengasse, Kirchplatz, Kisstraße, Krämergasse, Kämperstraße, Marktstraße, Mehlerstraße, Neuer Markt, Neuergraben, Neuerstraße, Peterstraße, Siederstraße, Spitalgasse, Steinerstraße, Tütelstraße, Walburgisstraße.

WBZ 140

Akazienweg, Alois-Bölte-Straße, Am Stadtgraben, Buntekuhstraße, Büdericher Straße 1-15 und 17, Jägerstraße, Kaschaniallee, Krumme Straße, Kurfürstenring, Liebfrauenstraße, Marienstraße, Michaelisanger, Schlossgassenpfad, Schlossstraße, St.-Georg-Straße, Steinerbrücke, Unnaer Straße 25-35(ungerade Hausnummern) und 36-45, Weingasenpfad, Westuffler Weg, Wickereder Straße 1-41.

WBZ 150**SBZ 151**

Hirtenstraße, Hubertus-Schützen-Straße, Kirchweg, Krähenbrink, Lauraweg, Mawicker Bundesstraße, Mawicker Hellweg, Ostenfeldmark, Ostlandstraße, Zum Effelten.

SBZ 152

An Luigsmühle, Auf der Hofestatt, Auf der Vöhde, Bahnhofsweg, Eichstraße, Kreisstraße, Merklingser Weg, Schmiedeweg, Viehstraße, Zwischen den Kämpen.

SBZ 153

Am Eichkamp, Am Holte, Domherrnkamp, Haue, Haus Koeningen, Heidebauerweg, Helle, Kapellenstraße, Koeninger Weg, Linnenstraße, Oertrief, Plassweg, Sichelbruch, Zur Hege.

SBZ 154

Adenauerstraße, Am Börn, Am Scheidedorn, Am Teekamp, Auf'm Hackenfeld, Bockum-Dolffs-Straße, Elwieden, Grünsandsteinweg, Mawicker Weg, Vinckestraße, Westönnener Hellweg 1-25, Westönnener Schützenstraße.

WBZ 160

Am Humpertspfad, Am Kleegarten, Am Krummen Rücken, Am Notgraben, Am Siepenbach, An Luigs Weiden, Auf'm Buchenfeld, Blumenweg, Breite Straße, Bruchstraße, Haus Lohe, Heideweg, Hohle Straße, Im Winkel, In den Birken, In der Olpke, Kolpingstraße, Loher Weg, Menzestraße, Mummelstraße, Oststraße, Ringweg, Walbkestraße, Werler Weg, Westdahler Weg, Weststraße, Westönnener Bachstraße, Westönnener Bundesstraße, Westönnener Hellweg 27-51, Westönnener Kirchstraße, Wiesenweg, Wippe, Zum Wietborn.

WBZ 170**SBZ 171**

Agathastraße, Alter Hellweg, Am Jähnlein, Bürmanns Hof, Futterweg, Grotkittelstraße, Hemmerder Weg, Henkerstraße, Holtumer Bundesstraße, Holtumer Salzweg, In der Boke, In der Bredde, Lindenstraße, Lohbredder, Singelers Garten, Thingweg, Tiggeplass, Tiggesloh, Twittenstraße, Vöhdestraße, Zum Brauk, Zum Winkel.

SBZ 172

Am Jüdischen Friedhof, Am Schellhorn, An der Ziegelei, Auf dem Hüttenbrink, Bruktererstraße, Elisabethstraße, Gartenstraße, Hochstraße, Im Drahm, Kuhweg, Kunibertstraße, Schlückinger Weg, Schützenweg.

WBZ 180

Am Bauerkamp, Am Obsthof, Am Teigelbrannt, An der Kirche, An der Vituskapelle, Anwende, Auf dem Deitelhof, Budberger Straße, Büdericher Bundesstraße, Büdericher Hellweg, Büdericher Kirchstraße, Büdericher Salzweg, Franz-

Mawick-Weg, Friedrich-Hüttemann-Straße, Friedrichstraße, Fritz-Tönnies-Weg, Im Felde, In der Linde, In der Merge, Kampgärten, Kirchpfad, Kletterstraße, Krusestraße, Minneweg, Mühlenstraße, Oberer Hellweg, Prozessionsweg, Rottweg, Schlesienstraße, St.-Annenweg, Sömerweg, Weidenweg, Westenwandweg.

WBZ 190

SBZ 191

Albert-Schweitzer-Straße, Allener Straße, Am Gänseteich, Am Kickert, Am Windhügel, An der Hilbecker Kirche, Auf dem Tigge, Brandweg, Dilleweg, Friedensweg, Grachtweg, Hilbecker Heideweg, Hilbecker Hellweg, Höhenweg, Im Oberdorf, In Westhilbeck, Kulkweg, Lindfeldweg, Märkischer Weg, Rosengasse, Sachsenweg, Schinkenfeldweg, Schluchtweg, Schöntalweg, Siepenstraße, Sundernweg, Werler Straße, Windmühlenweg.

SBZ 192

Am Budberger Bach, Am Maifeld, An Krollmanns Hof, Hammer Landstraße, Haus Borg, Iwering, Kolters Hof, Maibaum's Kamp, Michaelstraße, Ölberg, Ostvöhde, Runtestraße, Tiggestraße, Wiesengrund.

Wallfahrtsstadt Werl

Der Wahlleiter

Werl, der 24.01.2025

i.V.

gez.

Kleine

Stellvertretende Wahlleiterin

Lfd. Nr. 4

Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kommunalwahl am 14.09.2025

Gemäß Kommunalwahlordnung (KWahlO) – in der derzeit gültigen Fassung - fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen

- für die Wahl des Rates der Wallfahrtsstadt Werl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
 - für die Wahl des Bürgermeisters der Wallfahrtsstadt Werl
- auf.

Wahlvorschläge hierfür sind gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, (KWahlG) – in der derzeit gültigen Fassung,

**bis spätestens 07.07.2025,
18.00 Uhr (gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Wallfahrtsstadt Werl, Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeldstr. 23, 59457 Werl, Raum B 127 einzureichen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese Vordrucke werden im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl, Raum B 127, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und gemäß Kommunalwahlordnung auf Anforderung bei glaubhaft gemacht Bedarf kostenlos abgegeben. Für Auskünfte über wahlgesetzliche Bestimmungen steht das Wahlamt der Wallfahrtsstadt Werl zur Verfügung.

Für die Wahlvorschläge weise ich auf folgende Einzelheiten hin:

Allgemeines

Der Wahlausschuss der Wallfahrtsstadt Werl hat am 21.01.2025 das Gebiet der Wallfahrtsstadt Werl in 19 Wahlbezirke eingeteilt. Die Einteilung wird zeitgleich bekannt gemacht. Sie kann beim Wahlamt eingesehen werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. (§ 15 KWahlG). Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Bewerber als Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Ver-

sammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beendigungsfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzurichten. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (§ 17 KWahlG). Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlauszeichnung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben (s. § 15 Absatz 2 KWahlG). Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium öffentlich bekannt geben.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- a) Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- b) Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk müssen, wenn die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist oder wenn es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern handelt, von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlags haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Es sind amtliche Formblätter zu verwenden. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Im Übrigen verweise ich für das Wahlvorschlagsverfahren auf die §§ 15 bis 20 KWahlG und die §§ 24 bis 31 KWahlO.

Wahlvorschläge für Reserveliste

- a) Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe antreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- b) Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten: Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort,

Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- c) Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll (§ 16 Absatz 2 KWahlG). Ist dieses der Fall, so muss die Reserveliste ferner enthalten: den Familien- und Vornamen des zu ersetzenen Bewerbers; den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.
- d) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von mindestens 24 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Wallfahrtsstadt Werl

- a) Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten: Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden; Familienname, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort, E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson hervorgehen.
- b) Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Kreistag, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten oder handelt es sich um Wahlvorschläge von Einzel- und Selbstbewerbern, so müssen sie von mindestens 190 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.
- c) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Es sind jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern sind beizubringen, wenn keiner der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des KWahlG erfüllt.
- d) Bewerberinnen und Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
- e) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 46 b bis 46 e Kommunalwahlgesetz sowie auf die §§ 75 a und 75 b der Kommunalwahlordnung verwiesen.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Wahlleiter

Werl, der 24.01.2025
i.V.

gez.
Kleine
Stellvertretende Wahlleiterin